Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 10509.) Gesetz, betreffend die Wechselproteststunden. Vom 1. Juni 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Wechselproteste dürfen nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, zu einer früheren oder späteren Tageszeit aber nur mit Einwilligung des Protestaten erhoben werden. Die Einwilligung muß ausdrücklich erklärt sein; sie ist in dem Proteste zu beurkunden.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1904 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 1. Juni 1904.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein.
Möller. v. Budde. v. Einem.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Juni 1904.

(Nr 10510.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Bonn. Vom 1. Juni 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Landgemeinden Poppelsdorf, Kessenich, Endenich und Dottendorf werden vom 1. April 1904 ab, unter Abtrennung von dem Landkreise Bonn, mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Bonn nach Maßgabe der in den Anlagen unter Nr. I bis IV abgedruckten Verträge vom 5. August 1903 vereinigt.

I—IV.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 1. Juni 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Budde.

Anlage I.

Zwischen der Stadt Bonn, vertreten durch den Oberbürgermeister Wilhelm Spiritus in Bonn einerseits, und der Landgemeinde Poppelsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Wilhelm Bennauer und den Gemeindevorsteher Johann Natter, beide in Poppelsdorf, andererseits, ist auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in Bonn vom 25. April 1902 und 31. Juli 1903 sowie des Gemeinderats in Poppelsdorf vom 19. November 1901 und 28. Juli 1903 nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Vom 1. April 1904 ab wird die Landgemeinde Poppelsdorf von dem Landkreise Bonn getrennt und mit dem Stadtkreise Bonn, unter einer einheitlichen Verwaltung, vereinigt.

Die Einwohner von Bonn und Poppelsdorf werden von dem Tage der Vereinigung an hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie rücksichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten und Einrichtungen einander gleichgestellt, soweit nicht im nachstehenden Abweichendes bestimmt ist.

§ 2.

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen beider Gemeinden wird bei der kommunalen Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem einzigen Ganzen verschmolzen.

Die erweiterte Stadtgemeinde Bonn tritt somit in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Gemeinde Poppelsdorf als deren Rechtsnachfolgerin ein.

Hierdurch werden jedoch die besonderen Bestimmungen von Stiftungen nicht berührt; vielmehr bleibt das Stiftungsvermögen beider Gemeinden den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten.

§ 3.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadtverwaltung von Bonn die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten von Poppelsdorf sowie die dem Gemeindevorstande daselbst zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten. Die Stadtverwaltung von Bonn tritt in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche nach Gesetz oder auf Grund besonderer Rechtstitel der Gemeindeverwaltung von Poppelsdorf zustehen oder obliegen.

§ 4.

Die in Bonn geltenden Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Stadtverordnetenbeschlüsse und sonstigen Bestimmungen erhalten in Poppelsdorf Wirksamkeit, soweit in diesem Vertrage nicht Abweichendes bestimmt wird.

Der Oberbürgermeister zu Bonn hat, soweit erforderlich, die Anordnungen zum Zwecke der Einführung der Bonner Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Stadtverordnetenbeschlüsse und sonstigen Bestimmungen für Poppelsdorf zu treffen.

Von dem Tage der Einführung der Bonner Bestimmungen an verlieren die entsprechenden bisherigen Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Gemeinderatsbeschlüsse und sonstigen Bestimmungen von Poppelsdorf ihre Geltung.

Der von der Stadtverordnetenversammlung zu Bonn unterm 22. Oktober 1888 gefaßte Beschluß über den Schlachtzwang soll bis auf weiteres für Poppelsdorf nur Gültigkeit bezüglich des gewerbsmäßigen Schlachtens haben.

§ 5.

Zum Zwecke der Wahlen für die Stadtverordnetenversammlung bilden die jetzige Stadtgemeinde Bonn einerseits und die Landgemeinden Poppelsdorf, Kessenich, Endenich und Dottendorf anderseits bis zum 1. Januar 1917 je einen besonderen Wahlbezirk.

Auf den Wahlbezirk der jetzigen Stadtgemeinde Bonn entfallen 30 Stadtverordnete, auf denjenigen der Landgemeinden Poppelsdorf, Kessenich, Endenich und Dottendorf 9 Stadtverordnete, und zwar je ein Drittel für jede Abteilung.

Die Wahlen finden in den beiden Wahlbezirken gleichzeitig statt.

Von den in dem Wahlbezirke der Landgemeinden erstmalig gewählten 9 Stadtverordneten scheidet aus jeder Abteilung je einer nach zwei Jahren und je einer nach vier Jahren aus.

Die Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

In dem Wahlbezirke der Landgemeinden erhält das für den Wahlbezirk der Stadtgemeinde Bonn geltende Ortsstatut, betreffend die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindewahlen, vom 10. Januar 1901 keine Wirksamkeit; vielmehr behält es für ersteren Bezirk bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Samml. S. 185) sein Bewenden.

Da die ersten regelmäßigen Ergänzungswahlen zur Stadtverordnetenversammlung erst im November 1905 stattfinden und die hierbei gewählten Stadtverordneten erst mit Anfang des Jahres 1906 ihr Amt antreten, wählt der Gemeinderat von Poppelsdorf für die Übergangszeit drei Stadtverordnete aus seiner Mitte, deren Amtszeit bis Ende des Jahres 1905 dauert. Von den zu Wählenden muß je einer aus den Gemeindewahlen der ersten, zweiten und dritten Klasse hervorgegangen sein.

§ 6.

Den gemäß § 5 von den Landgemeinden gewählten Stadtverordneten wird eine entsprechende Beteiligung an den städtischen Kommissionen eingeräumt.

§ 7.

Die Stadt Bonn verpflichtet sich, innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der erfolgten Vereinigung beider Gemeinden in folgenden Straßen in Poppelsdorf Kanäle zur Ausführung zu bringen, und zwar in:

a) der Moltkestraße von der Gemeindegrenze bis zur Argelanderstraße,
b) der Argelanderstraße von der Gemeindegrenze bis zur Reuterstraße,
c) der verlängerten Argelanderstraße von der Reuterstraße bis zur Kessenicherstraße,
d) der Kessenicherstraße von der verlängerten Argelanderstraße bis zur Kirschallee,
e) der Ermekeilstraße,
f) der Louisenstraße von der Reuterstraße bis in Höhe der Schützenvilla,
g) der Roonstraße von der Argelanderstraße bis zur Schloßstraße,
h) der Blücherstraße vom Jagdwege bis zu der verlängerten Argelanderstraße,
i) der Kurfürstenstraße von der Argelanderstraße bis zur Reuterstraße,
k) dem Jagdwege von der Reuterstraße bis zur Kessenicherstraße,
l) der Kirschallee von der Friedrichstraße bis zum Burggarten,
m) der Reuterstraße von der Friedrichstraße bis zum Jagdwege,

n) der Friedrichstraße,
o) dem Venusbergerwege,
p) der Schloßstraße,
q) der Straße am Weiher,
r) der Straße Grüner Weg,
s) der Meckenheimerstraße vom Jägerhofe bis zu dem bereits vorhandenen städtischen Kanale.

Von diesen Kanälen sollen die zu b, c, d, i, k und s zunächst ausgebaut werden.

§ 8.

Der Friedhof zu Poppelsdorf dient nach der Eingemeindung zur Beerdigung der im bisherigen Gemeindebezirke Poppelsdorf verstorbenen Personen. Aus dem bisherigen Gebiete der Stadt Bonn dürfen nach näherer Anordnung der städtischen Verwaltung in Bonn auf diesem Friedhofe nur solche Verstorbene beerdigt werden, welche in dem westlich der Staatseisenbahnlinie Cöln—Coblenz gelegenen Stadtteile wohnten.

Gegenwärtiger Vertrag wurde in zwei Exemplaren aufgenommen, genehmigt und unterschrieben.

Bonn, den 5. August 1903.

Der Oberbürgermeister.

(L. S.) Spiritus.

Poppelsdorf, den 5. August 1903.

Der Bürgermeister von Poppelsdorf. (L. S.) Bennauer.

Der Gemeindevorsteher von Poppelsdorf. (L. S.) Natter.

Anlage II.

Zwischen der Stadt Bonn, vertreten durch den Oberbürgermeister Wilhelm Spiritus in Bonn einerseits und der Landgemeinde Kessenich, vertreten durch den Beigeordneten Heinrich Lücker in Poppelsdorf und den Gemeindevorsteher Heinrich Otten in Kessenich andererseits, ist auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in Bonn vom 25. April 1902 und 31. Juli 1903

sowie des Gemeinderats in Kessenich vom 11. Januar 1902 und 28. Juli 1903 nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Vom 1. April 1904 ab wird die Landgemeinde Kessenich von dem Landkreise Bonn getrennt und mit dem Stadtkreise Bonn, unter einer einheitlichen Verwaltung, vereinigt.

Die Einwohner von Bonn und Kessenich werden von dem Tage der Vereinigung an hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie rücksichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten und Einrichtungen einander gleichgestellt, soweit nicht im nachstehenden Abweichendes bestimmt ist.

§ 2.

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen beider Gemeinden wird bei der kommunalen Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem einzigen Ganzen verschmolzen.

Die erweiterte Stadtgemeinde Bonn tritt somit in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Gemeinde Kessenich als deren Rechtsnachfolgerin ein.

Hierdurch werden jedoch die besonderen Bestimmungen von Stiftungen nicht berührt; vielmehr bleibt das Stiftungsvermögen beider Gemeinden den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten.

§ 3.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadtverwaltung von Bonn die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten von Kessenich sowie die dem Gemeindevorstande daselbst zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten. Die Stadtverwaltung von Bonn tritt in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche nach Gesetz oder auf Grund besonderer Rechtstitel der Gemeindeverwaltung von Kessenich zustehen oder obliegen.

§ 4.

Die in Bonn geltenden Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Stadtverordnetenbeschlüsse und sonstigen Bestimmungen erhalten in Kessenich Wirksamkeit, soweit in diesem Vertrage nicht Abweichendes bestimmt wird.

Der Oberbürgermeister zu Bonn hat, soweit erforderlich, die Anordnungen zum Zwecke der Einführung der Bonner Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Stadtverordnetenbeschlüsse und sonstigen Bestimmungen für Kessenich zu treffen.

Von dem Tage der Einführung der Bonner Bestimmungen an verlieren die entsprechenden bisherigen Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Gemeinderatsbeschlüsse und sonstigen Bestimmungen von Kessenich ihre Geltung.

Der von der Stadtverordnetenversammlung zu Bonn unterm 22. Oktober 1888 gefaßte Beschluß über den Schlachtzwang soll bis auf weiteres für Kessenich nur Gültigkeit bezüglich des gewerbsmäßigen Schlachtens haben.

Es soll jedoch den Metzgern gestattet sein, noch ein Jahr nach erfolgter Eingemeindung in ihren Schlachthäusern zu schlachten, sofern diese den polizeilichen Vorschriften entsprechen.

Die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen in Kessenich werden vom Tage der Vereinigung beider Gemeinden ab in ihrem Diensteinkommen den Lehrern und Lehrerinnen in Grau-Rheindorf gleichgestellt.

§ 5.

Zum Zwecke der Wahlen für die Stadtverordnetenversammlung bilden die jetzige Stadtgemeinde Bonn einerseits und die Landgemeinden Poppelsdorf, Kessenich, Endenich und Dottendorf andererseits bis zum 1. Januar 1917 je einen besonderen Wahlbezirk.

Auf den Wahlbezirk der jetzigen Stadtgemeinde Bonn entfallen 30 Stadtverordnete, auf denjenigen der Landgemeinden Poppelsdorf, Kessenich, Endenich und Dottendorf 9 Stadtverordnete, und zwar je ein Drittel für jede Abteilung.

Die Wahlen finden in den beiden Wahlbezirken gleichzeitig statt.

Von den in dem Wahlbezirke der Landgemeinden erstmalig gewählten 9 Stadtverordneten scheidet aus jeder Abteilung je einer nach zwei Jahren und je einer nach vier Jahren aus.

Die Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

In dem Wahlbezirke der Landgemeinden erhält das für den Wahlbezirk der Stadtgemeinde Bonn geltende Ortsstatut, betreffend die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindewahlen, vom 10. Januar 1901 keine Wirksamkeit; vielmehr behält es für ersteren Bezirk bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Samml. S. 185) sein Bewenden.

Da die ersten regelmäßigen Ergänzungswahlen zur Stadtverordnetenversammlung erst im November 1905 stattfinden und die hierbei gewählten Stadtverordneten erst mit Anfang des Jahres 1906 ihr Amt antreten, wählt der Gemeinderat von Kessenich für die Übergangszeit drei Stadtverordnete aus seiner Mitte, deren Amtszeit bis Ende des Jahres 1905 dauert. Von den zu Wählenden muß je einer aus den Gemeindewahlen der ersten, zweiten und dritten Klasse hervorgegangen sein.

§ 6.

Den gemäß § 5 von den Landgemeinden gewählten Stadtverordneten wird eine entsprechende Beteiligung an den städtischen Kommissionen eingeräumt.

§ 7.

Die Stadt Bonn verpflichtet sich nach erfolgter Vereinigung beider Gemeinden zu folgenden Leistungen:

a) Über das hinzugekommene Gebiet von Kessenich wird ein Bebauungs- und Kanalisationsplan aufgestellt.

b) Der Ausbau der Schumannstraße zwischen Reuterweg und Pützgasse in Kessenich soll sofort in Angriff genommen und so gefördert werden, daß derselbe, vom Tage der Vereinigung an gerechnet, in fünf Jahren für den Verkehr und Anbau fertiggestellt ist.

c) Es wird alsbald, längstens binnen drei Jahren, ein Kanal vom Rheinweg durch die Kreuzstraße, Marienstraße bis zur Mechenstraße hergestellt. Nach Fertigstellung der Kanäle durch den Rheinweg und die Schumannstraße soll das Tagewasser der Pütz-, Mechen- und Burgstraße, soweit es die natürlichen Höhenverhältnisse gestatten, oberirdisch in vorgenannte Stammkanäle abgeleitet werden.

§ 8.

Der Friedhof zu Kessenich dient nach der Vereinigung der beiden Gemeinden nach wie vor zur Beerdigung der im bisherigen Gemeindebezirke Kessenich verstorbenen Personen. Aus dem bisherigen Gebiete der Stadt Bonn dürfen nach näherer Anordnung der städtischen Verwaltung in Bonn auf diesen Friedhof nur solche Verstorbene beerdigt werden, welche in dem westlich der Staatsbahn Cöln—Coblenz und in dem nördlich von Kessenich und zwar von der Staatsbahn bis zur Gemeindegrenze von Poppelsdorf liegenden Stadtteile wohnten. Die Grenze in diesem nördlichen Teile bilden die Weber- und Moltkestraße; sie gehören, wie auch der zu Bonn zählende Teil des Rheinwegs, mit zum Beerdigungsbezirke von Kessenich.

Gegenwärtiger Vertrag wurde in zwei Exemplaren aufgenommen, genehmigt und unterschrieben.

Bonn, den 5. August 1903.

Der Oberbürgermeister.
(L. S.) Spiritus.

Poppelsdorf, den 5. August 1903.

Der Bürgermeister.
J. V.
Der Beigeordnete.
(L. S.) Lücker.

Kessenich, den 5. August 1903.

Der Gemeindevorsteher von Kessenich.
(L. S.) Otten.

Anlage III.

Zwischen der Stadt Bonn, vertreten durch den Oberbürgermeister Wilhelm Spiritus in Bonn einerseits, und der Landgemeinde Endenich, vertreten durch den Bürgermeister Wilhelm Bennauer in Poppelsdorf und den Gemeindevorsteher Wilhelm Hubert Stahl in Endenich andererseits, ist auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in Bonn vom 25. April 1902 und 31. Juli 1903 sowie des Gemeinderats zu Endenich vom 20. März 1902 und 30. Juli 1903 nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Vom 1. April 1904 ab wird die Landgemeinde Endenich von dem Landkreise Bonn getrennt und mit dem Stadtkreise Bonn, unter einer einheitlichen Verwaltung, vereinigt.

Die Einwohner von Bonn und Endenich werden von dem Tage der Vereinigung an hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie rücksichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten und Einrichtungen einander gleichgestellt, soweit nicht im nachstehenden Abweichendes bestimmt ist.

§ 2.

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen beider Gemeinden wird bei der kommunalen Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem einzigen Ganzen verschmolzen.

Die erweiterte Stadtgemeinde Bonn tritt somit in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Gemeinde Endenich als deren Rechtsnachfolgerin ein.

Hierdurch werden jedoch die besonderen Bestimmungen von Stiftungen nicht berührt; vielmehr bleibt das Stiftungsvermögen beider Gemeinden den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten.

§ 3.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadtverwaltung von Bonn die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten von Endenich sowie die dem Gemeindevorstande daselbst zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten. Die Stadtverwaltung von Bonn tritt in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche nach Gesetz oder auf Grund besonderer Rechtstitel der Gemeindeverwaltung von Endenich zustehen oder obliegen.

§ 4.

Die in Bonn geltenden Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Stadtverordnetenbeschlüsse und sonstigen Bestimmungen erhalten in Endenich Wirksamkeit, soweit in diesem Vertrage nicht Abweichendes bestimmt wird.

Der Oberbürgermeister zu Bonn hat, soweit erforderlich, die Anordnungen zum Zwecke der Einführung der Bonner Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Stadtverordnetenbeschlüsse und sonstigen Bestimmungen für Endenich zu treffen.

Von dem Tage der Einführung der Bonner Bestimmungen an verlieren die entsprechenden bisherigen Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Gemeinderatsbeschlüsse und sonstigen Bestimmungen von Endenich ihre Geltung.

Der von der Stadtverordnetenversammlung zu Bonn unterm 22. Oktober 1888 gefaßte Beschluß über den Schlachtzwang soll bis auf weiteres für Endenich nur Gültigkeit bezüglich des gewerbsmäßigen Schlachtens haben.

Die Lehrer und Lehrerinnen an der öffentlichen Volksschule in Endenich werden vom Tage der Vereinigung beider Gemeinden den Lehrern und Lehrerinnen in Grau-Rheindorf gleichgestellt.

§ 5.

Zum Zwecke der Wahlen für die Stadtverordnetenversammlung bilden die jetzige Stadtgemeinde Bonn einerseits und die Landgemeinden Poppelsdorf, Kessenich, Endenich und Dottendorf andererseits bis zum 1. Januar 1917 je einen besonderen Wahlbezirk.

Auf den Wahlbezirk der jetzigen Stadtgemeinde Bonn entfallen 30 Stadtverordnete, auf denjenigen der Landgemeinden Poppelsdorf, Kessenich, Endenich und Dottendorf 9 Stadtverordnete, und zwar je ein Drittel für jede Abteilung.

Die Wahlen finden in den beiden Wahlbezirken gleichzeitig statt.

Von den in dem Wahlbezirke der Landgemeinden erstmalig gewählten 9 Stadtverordneten scheidet aus jeder Abteilung je einer nach zwei Jahren und je einer nach vier Jahren aus.

Die Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

In dem Wahlbezirke der Landgemeinden erhält das für den Wahlbezirk der Stadtgemeinde Bonn geltende Ortsstatut, betreffend die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindewahlen, vom 10. Januar 1901 keine Wirksamkeit; vielmehr behält es für ersteren Bezirk bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Samml. S. 185) sein Bewenden.

Da die ersten regelmäßigen Ergänzungswahlen zur Stadtverordnetenversammlung erst im November 1905 stattfinden und die hierbei gewählten Stadtverordneten erst mit Anfang des Jahres 1906 ihr Amt antreten, wählt der Gemeinderat von Endenich für die Übergangszeit drei Stadtverordnete aus seiner Mitte, deren Amtszeit bis Ende des Jahres 1905 dauert. Von den zu Wählenden muß je einer aus den Gemeindewahlen der ersten, zweiten und dritten Klasse hervorgegangen sein.

§ 6.

Den gemäß § 5 von den Landgemeinden gewählten Stadtverordneten wird eine entsprechende Beteiligung an den städtischen Kommissionen eingeräumt.

§ 7.

Die Stadt Bonn verpflichtet sich nach erfolgter Vereinigung beider Gemeinden zu folgenden Leistungen:

a) Über das hinzugekommene Gebiet von Endenich wird ein Bebauungs- und Kanalisationsplan aufgestellt.

b) Die Talstraße in Endenich zwischen Endenicher Allee und Poppelsdorferstraße soll nach einem noch festzustellenden Fluchtlinienplan in einer Breite von 12 Metern und zwar einer makadamisierten 7 Meter breiten Fahrbahn mit Bordsteinen und gepflasterter Rinne, sowie zwei je 2,50 Meter breiten bekiesten Schrittwegen ausgebaut und sollen die Tagewässer aus der Talstraße derart unterirdisch abgeführt werden, daß auch diejenigen Tagewässer der Poppelsdorferstraße, welche sich an der Einmündung der Talstraße in letztere sammeln, mit abgeleitet werden.

c) Die verlängerte Immenburgerstraße in Endenich zwischen städtischem Schlachthof und Pfaffenweiherweg soll in einer Breite von 12 Metern und zwar einer 7 Meter breiten makadamisierten Fahrbahn mit Bordsteinen und gepflasterter Rinne, sowie zwei je 2½ Meter breiten bekiesten Schrittwegen ausgebaut werden.

Die Stadt Bonn verpflichtet sich nach Inkrafttreten der Eingemeindung von Endenich alsbald diejenigen Maßnahmen zu treffen und durchzuführen, welche zur Beschaffung der zur Erbreiterung der vorstehend genannten Talstraße und Immenburgerstraße auf 12 Meter notwendigen Grundfläche erforderlich sind.

Nachdem das Eigentum dieser Grundflächen auf die Stadt Bonn übergegangen ist, soll der Ausbau dieser Straßen, wie vorstehend angegeben, sofort in Angriff genommen und von diesem Zeitpunkt an in längstens zwei Jahren beendigt werden.

d) Der Kanal in der Endenicherstraße soll innerhalb zweier Jahre bis zur Einmündung der verlängerten Nußallee in erstere Straße verlängert werden.

e) Für die Abführung der Tagewässer an der Ecke der Bonnerstraße und Frohngasse soll bestens gesorgt werden, soweit solches ohne Kanalisation möglich ist.

§ 8.

Der Friedhof zu Endenich dient nach der Vereinigung der beiden Gemeinden nach wie vor zur Beerdigung der im bisherigen Gemeindebezirk Endenich verstorbenen Personen.

Aus dem bisherigen Gebiete der Stadt Bonn dürfen nach näherer Anordnung der städtischen Verwaltung in Bonn auf diesem Friedhofe nur solche Verstorbene beerdigt werden, welche westlich der Humboldtstraße, des Teiles der

Baumschuler Allee zwischen Humboldtstraße und Jagdweg, des Jagdwegs und daran anschließend der Staatsbahn Cöln–Coblenz wohnten.

Gegenwärtiger Vertrag wurde in zwei Exemplaren aufgenommen, genehmigt und unterschrieben.

Bonn, den 5. August 1903.

Der Oberbürgermeister.
(L. S.) Spiritus.

Poppelsdorf, den 5. August 1903.

Der Bürgermeister.
(L. S.) Bennauer.

Endenich, den 5. August 1903.

Der Gemeindevorsteher von Endenich.
(L. S.) Stahl.

Anlage IV.

Zwischen der Stadt Bonn, vertreten durch den Oberbürgermeister Wilhelm Spiritus in Bonn einerseits, und der Landgemeinde Dottendorf, vertreten durch den Beigeordneten Heinrich Lücker in Poppelsdorf und den Gemeindevorsteher Friedrich Paul Mönkemöller in Dottendorf andererseits, ist auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in Bonn vom 3. Oktober 1902 und 31. Juli 1903 sowie des Gemeinderats in Dottendorf vom 4. Juli 1902, 4. August 1902 und 4. August 1903 nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Vom 1. April 1904 ab wird die Landgemeinde Dottendorf von dem Landkreise Bonn getrennt und mit dem Stadtkreise Bonn, unter einer einheitlichen Verwaltung, vereinigt.

Die Einwohner von Bonn und Dottendorf werden von dem Tage der Vereinigung an hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie rücksichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten und Einrichtungen einander gleichgestellt, soweit nicht im nachstehenden Abweichendes bestimmt ist.

§ 2.

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen beider Gemeinden wird bei der kommunalen Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem einzigen Ganzen verschmolzen.

Die erweiterte Stadtgemeinde Bonn tritt somit in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Gemeinde Dottendorf als deren Rechtsnachfolgerin ein.

Hierdurch werden jedoch die besonderen Bestimmungen von Stiftungen nicht berührt; vielmehr bleibt das Stiftungsvermögen beider Gemeinden den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten.

§ 3.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadtverwaltung von Bonn die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten von Dottendorf sowie die dem Gemeindevorstande daselbst zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten. Die Stadtverwaltung von Bonn tritt in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche nach Gesetz oder auf Grund besonderer Rechtstitel der Gemeindeverwaltung von Dottendorf zustehen oder obliegen.

§ 4.

Die in Bonn geltenden Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Stadtverordnetenbeschlüsse und sonstigen Bestimmungen erhalten in Dottendorf Wirksamkeit, soweit in diesem Vertrage nicht Abweichendes bestimmt wird.

Der Oberbürgermeister zu Bonn hat, soweit erforderlich, die Anordnungen zum Zwecke der Einführung der Bonner Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Stadtverordnetenbeschlüsse und sonstigen Bestimmungen für Dottendorf zu treffen.

Von dem Tage der Einführung der Bonner Bestimmungen an verlieren die entsprechenden bisherigen Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Gemeinderatsbeschlüsse und sonstigen Bestimmungen von Dottendorf ihre Geltung.

Der von der Stadtverordnetenversammlung zu Bonn unterm 22. Oktober 1888 gefaßte Beschluß über den Schlachtzwang soll bis auf weiteres für Dottendorf nur Gültigkeit bezüglich des gewerbsmäßigen Schlachtens haben.

Es soll jedoch den Metzgern gestattet sein, noch ein Jahr nach erfolgter Eingemeindung in ihren Schlachthäusern zu schlachten, sofern diese den polizeilichen Vorschriften entsprechen.

§ 5.

Zum Zwecke der Wahlen für die Stadtverordnetenversammlung bilden die jetzige Stadtgemeinde Bonn einerseits und die Landgemeinden Poppelsdorf,

Kessenich, Endenich und Dottendorf anderseits bis zum 1. Januar 1917 je einen besonderen Wahlbezirk.

Auf den Wahlbezirk der jetzigen Stadtgemeinde Bonn entfallen 30 Stadtverordnete, auf denjenigen der Landgemeinden Poppelsdorf, Kessenich, Endenich und Dottendorf 9 Stadtverordnete, und zwar je ein Drittel für jede Abteilung.

Die Wahlen finden in den beiden Wahlbezirken gleichzeitig statt.

Von den in dem Wahlbezirke der Landgemeinden erstmalig gewählten 9 Stadtverordneten scheidet aus jeder Abteilung je einer nach zwei Jahren und je einer nach vier Jahren aus.

Die Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

In dem Wahlbezirke der Landgemeinden erhält das für den Wahlbezirk der Stadtgemeinde Bonn geltende Ortsstatut, betreffend die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindewahlen, vom 10. Januar 1901 keine Wirksamkeit; vielmehr behält es für ersteren Bezirk bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Samml. S. 185) sein Bewenden.

Die ersten regelmäßigen Ergänzungswahlen zur Stadtverordnetenversammlung finden im November 1905 statt.

§ 6.

Den gemäß § 5 von den Landgemeinden gewählten Stadtverordneten wird eine entsprechende Beteiligung an den städtischen Kommissionen eingeräumt.

Gegenwärtiger Vertrag wurde in zwei Exemplaren aufgenommen, genehmigt und unterschrieben.

Bonn, den 5. August 1903.

Der Oberbürgermeister

(L. S.) Spiritus.

Poppelsdorf, den 5. August 1903.

Der Bürgermeister

J. V.

Der Beigeordnete

(L. S.) Lücker.

Dottendorf, den 5. August 1903.

Der Gemeindevorsteher von Dottendorf

(L. S.) Fr. Mönkemöller.

(Nr. 10511.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Bochum. Vom 1. Juni 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Landgemeinden Wiemelhausen, Hamme, Hofstede und Grumme werden vom 1. April 1904 ab, unter Abtrennung von dem Landkreise Bochum, mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Bochum nach Maßgabe der in den Anlagen unter Nr. I bis IV abgedruckten Verträge vom 7./12. und 18. Februar 1904 vereinigt. I—IV.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 1. Juni 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Budde.

Anlage I.

Vertrag.

Für den Fall, daß die Vereinigung der Landgemeinde Wiemelhausen mit der Stadt Bochum die Allerhöchste Genehmigung erhält, soll der nachfolgende Vertrag in Kraft treten:

Zwischen der Stadt Bochum vertreten durch den Magistrat zu Bochum, dieser handelnd auf Grund der Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordnetenversamlung vom 14./17. Oktober und 31. Oktober 1902 einerseits und der Landgemeinde Wiemelhausen, vertreten durch den Amtmann Paul Booß zu Altenbochum und Gemeindevorsteher Wilhelm Schulte-Ostermann zu Wiemelhausen, letztere handelnd auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Wiemelhausen vom 11. Juni 1902 andererseits, ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen und urkundlich vollzogen worden.

§ 1.

Die Stadt Bochum und die Landgemeinde Wiemelhausen treten zu einer einzigen, unter einer Verwaltung stehenden Stadtgemeinde Bochum zusammen.

Es werden mithin alle Einwohner des erweiterten Stadtbezirkes, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie rücksichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten einander gleichgestellt.

§ 2.

Das sämtliche Vermögen der Stadt Bochum sowie der Landgemeinde Wiemelhausen wird bei der kommunalen Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem Ganzen verschmolzen. Die vereinigte Stadtgemeinde tritt somit in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Einzelgemeinden Stadt Bochum und Wiemelhausen als deren Rechtsnachfolgerin ein.

§ 3.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadtverwaltung der vergrößerten Stadtgemeinde die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in den jetzigen Einzelgemeinden Bochum und Wiemelhausen. Die Stadtverwaltung der vereinigten Stadtgemeinde tritt in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche nach Gesetz oder auf Grund besonderer Rechtstitel den Verwaltungen der Einzelgemeinden zustehen, beziehungsweise obliegen.

§ 4.

Die in Bochum bestehende Einrichtung des Geweindewesens sowie die daselbst geltenden Steuerordnungen, Ortsstatute, Reglements, Polizeiverordnungen und Gemeindebeschlüsse erhalten in dem Wiemelhauser Bezirke Wirksamkeit, soweit nachstehend nicht etwa Abweichendes bestimmt wird. Der Erste Bürgermeister von Bochum wird die zum Zwecke der Einführung erforderlichen Anordnungen treffen und verlieren mit dieser Einführung die entsprechenden, jetzt in Wiemelhausen geltenden Bestimmungen ihre Kraft.

§ 5.

Es bleibt dem Gemeindevorsteher von Wiemelhausen bis zum Tage der Vereinigung freie Entschließung gewahrt, ob er in den Dienst der Stadt Bochum als unbesoldeter Beigeordneter (Magistratsmitglied) übertreten will oder nicht. Sollte derselbe nicht gewillt sein, das vorgenannte Amt zu bekleiden, so muß bis zu dem genannten Zeitpunkte von der bisherigen Gemeindevertretung von Wiemelhausen für sechs Jahre eine Ersatzwahl von einem Magistratsmitgliede vorgenommen werden.

§ 6.

Mit dem Tage der Vereinigung erhöht sich die Zahl der Stadtverordneten von Bochum um drei Mitglieder. Für das erste Mal werden diese drei Stadtverordneten von der Gemeindevertretung in Wiemelhausen aus ihrer Mitgliederzahl derart gewählt, daß sich die Gewählten auf die drei Wählerabteilungen gleichmäßig verteilen.

Die Neuwahlen finden gleichzeitig mit den Stadtverordneten-Ergänzungswahlen in Bochum statt. Hierbei bildet die vergrößerte Stadtgemeinde einen einheitlichen, alle stimmberechtigten Wähler umfassenden Wahlbezirk.

§ 7.

Solange der Bezirk Wiemelhausen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 seine besondere Vertretung findet, wird den diesen Bezirk vertretenden Stadtverordneten eine entsprechende Beteiligung bei den ständigen Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung eingeräumt, derart, daß der Bezirk überall nach Verhältnis der Zahl seiner Stadtverordneten zu der des Bochumer Bezirkes, mindestens aber durch ein Mitglied vertreten sein muß.

§ 8.

Die Stadt Bochum übernimmt die bei dem Ausscheiden der Gemeinde Wiemelhausen aus dem Amtsverbande Bochum II Süd in der Amts- beziehungsweise Gemeindeverwaltung überflüssig werdenden Beamten, soweit sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, unter Bedingungen, die eine Verschlechterung ihrer bisherigen Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse ausschließen und auch ihrer bisherigen Stellung und beruflichen Verwendung angemessen sind.

Die in der Stadt Bochum bestehenden Gehaltsregulative finden auf sämtliche von der Gemeinde Wiemelhausen und dem Amte Bochum II Süd übernommenen Beamten Anwendung, wenn dieselben auf Befragen ihr Einverständnis erklärt haben, anderenfalls bleiben ihre bisherigen Ordnungen auch ferner für sie maßgebend. Sollten die Beamten die Bochumer Gehaltsordnung anerkennen, aber jetzt schon ein höheres Gehalt beziehen, so bleibt ihnen letzteres belassen. Bezüglich ihrer Pensionierung und Witwen- und Waisenversorgung treten die Bochumer Statuten, soweit sie günstigeres enthalten, in Wirksamkeit und soweit die Zugehörigkeit zu der Westfälischen Witwen- und Waisenversorgungskasse eine andere Regelung nicht notwendig macht.

Besonders wird hervorgehoben, daß sich die Stadt Bochum verpflichtet, die Verwalterin des Armenhauses, Witwe Justus Dietz, mit zu übernehmen.

§ 9.

Auch nach Vereinigung mit Bochum soll in Wiemelhausen, südlich der Ottostraße, für den südlich der Ottostraße belegenen Gemeindebezirk ein Meldeamt und eine ordnungsmäßig eingerichtete Polizeistation sowie eine Abfertigungsstelle für Kranken-, Alters- und Invalidenversicherungsangelegenheiten verbleiben.

Zur Erhebung der Steuern sollen Termine in Mittel-Wiemelhausen, Brenschede und Steinkuhl wie bisher angesetzt werden.

§ 10.

Die Stadt Bochum ist verpflichtet, die vorhandenen und die noch entstehenden Straßen dauernd in dem bisherigen guten Zustande zu erhalten.

Um die Errichtung billiger Arbeiterwohnungen gemäß Ministerialerlaß vom 19. März 1901 nicht zu verhindern oder zu erschweren, sollen für den Bezirk südlich der Wasserstraße die ortsstatutarischen Vorschriften über den Ausbau von Straßen für die Dauer von zwölf Jahren dahin ermäßigt werden, daß an Stelle der ortsstatutarisch vorgeschriebenen Pflasterung eine Chaussierung der Straßenfahrbahn als ausreichend erachtet wird.

§ 11.

Mit der Kanalisation ist den Vorflutverhältnissen und dem Bedürfnis entsprechend vorzugehen. Möglichst sind zunächst diejenigen Straßen zu kanalisieren, welche im Zusammenhange bebaut sind, und solche, in welchen die Keller häufig durch Grundwasser überschwemmt werden.

§ 12.

Die Stadt Bochum verpflichtet sich, folgende Straßen mit Gas- und Wasserleitung zu versehen und die Straßenbeleuchtung einzurichten:

1. innerhalb der nächsten vier Jahre:
   a) die Straßen in ganz Ehrenfeld und das von Erlemann aufgelegte Terrain,
   b) die Ottostraße und den grünen Weg, letzteren nach erfolgtem Ausbau,
   c) Friedrichstraße,
   d) Bochumerstraße bis Markstraße,
   e) Steinstraße bis zur Kirchstraße,
   f) Kirchstraße,
   g) tunlichst die Wasserstraße, zwischen Stein- und Friedrichstraße
2. In 6 weiteren Jahren tunlichst:
   a) Heinrichstraße,
   b) Steinstraße südlich der Kirchstraße,
   c) Markstraße,
   d) Oststraße,
   e) die übrigen Straßen nach Bedürfnis.

§ 13.

Die Stadt Bochum verpflichtet sich, innerhalb eines Jahres nach erfolgter Eingemeindung im Bezirke Rechen einen eigenen Wochenmarkt einzurichten.

§ 14.

Die Stadt Bochum verpflichtet sich, nach Eingemeindung ein Ortsstatut zu erlassen, nach welchem der Schlachthauszwang innerhalb des Bezirkes Wiemelhausen sofort eingeführt werden soll.

Für den südlich der Wasserstraße gelegenen Teil soll für das nicht gewerbsmäßige Schlachten, der Schlachthauszwang erst nach 12 Jahren eingeführt werden.

§ 15.

Der vorhandene Friedhof bleibt bestehen und muß nach Bedarf erweitert werden.

Die bisherigen alten Preise zur Erlangung von Privat-Familiengruften bleiben für die Eingesessenen des Bezirkes Wiemelhausen so lange bestehen, wie der jetzt vorhandene Friedhof noch Plätze abgeben kann.

Bochum, den 7. Februar 1903.

Der Magistrat.

(L. S.) Graff. Held.

Altenbochum und Wiemelhausen, den 12. Februar 1903.

Der Amtmann. (L. S.) Booß.

Der Gemeindevorsteher. (L. S.) Schulte.

Anlage II.

Vertrag.

Für den Fall, daß die Vereinigung der Landgemeinde Hamme mit der Stadt Bochum die Allerhöchste Genehmigung erhält, soll der nachfolgende Vertrag in Kraft treten:

Zwischen der Stadt Bochum, vertreten durch den Ersten Bürgermeister zu Bochum, dieser handelnd auf Grund der Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Februar 1904 einerseits und der Landgemeinde Hamme, vertreten durch den Amtmann Ibing und Gemeindevorsteher Schade zu Hamme, letztere handelnd auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Hamme vom 12. Februar 1904 andererseits, ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen und urkundlich vollzogen worden.

§ 1.

Die Stadt Bochum und die Landgemeinde Hamme treten zu einer einzigen, unter einer Verwaltung stehenden Stadtgemeinde Bochum zusammen. Es werden mithin alle Einwohner des erweiterten Stadtbezirkes, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie rücksichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten einander gleichgestellt.

Der bisherige Bezirk der Landgemeinde Hamme erhält nach der Eingemeindung die Bezeichnung Bochum.

§ 2.

Das sämtliche Vermögen der Stadt Bochum sowie der Landgemeinde Hamme wird bei der kommunalen Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem Ganzen verschmolzen. Die vereinigte Stadtgemeinde tritt somit in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Einzelgemeinden Stadt Bochum und Hamme als deren Rechtsnachfolgerin ein.

§ 3.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadtverwaltung der vergrößerten Stadtgemeinde die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in den jetzigen Einzelgemeinden Bochum und Hamme. Die Stadtverwaltung der vereinigten Stadtgemeinde tritt in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche nach Gesetz oder auf Grund besonderer Rechtstitel den Verwaltungen der Einzelgemeinden zustehen beziehungsweise obliegen.

§ 4.

Die in Bochum bestehende Einrichtung des Gemeindewesens sowie die daselbst geltenden Steuerordnungen, Ortsstatute, Reglements, Polizeiverordnungen und Gemeindebeschlüsse erhalten in dem Hammer Bezirke Wirksamkeit, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes bestimmt wird.

Der Erste Bürgermeister von Bochum wird die zum Zwecke der Einführung erforderlichen Anordnungen treffen und verlieren mit dieser Einführung die entsprechenden, jetzt in Hamme geltenden Bestimmungen ihre Kraft.

Die in Gemäßheit des für die Gemeinde Hamme bestehenden Ortsstatuts ausgebauten Straßen werden von der Stadtgemeinde Bochum übernommen, ebenso die auf Grund des Ortsstatuts konzessionierten Straßen, sobald der ortsstatutarische Ausbau bewirkt ist.

§ 5.

Der Amtmann Ibing wird als besoldetes Magistratsmitglied im Dienste der Stadtgemeinde angestellt. Die Anstellungsbedingungen werden durch einen besonderen Nachtragsvertrag festgelegt.

Der erste Amtsbeigeordnete tritt in den Dienst der Stadt Bochum als unbesoldetes Magistratsmitglied für 6 Jahre über.

§ 6.

Mit dem Tage der Vereinigung erhöht sich die Zahl der Stadtverordneten von Bochum um 3 Mitglieder. Für das erste Mal werden diese 3 Stadtverordneten von der Gemeindevertretung in Hamme aus ihrer Mitgliederzahl für den Zeitraum von 6 Jahren gewählt.

Die Neuwahlen finden gleichzeitig mit den Stadtverordneten-Ergänzungswahlen in Bochum statt. Hierbei bildet die vergrößerte Stadtgemeinde einen einheitlichen, alle stimmberechtigten Wähler umfassenden Wahlbezirk.

§ 7.

Solange der Bezirk Hamme nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 seine besondere Vertretung findet, wird den diesen Bezirk vertretenden Stadtverordneten eine entsprechende Beteiligung bei den ständigen Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung eingeräumt, derart, daß der Bezirk überall nach Verhältnis der Zahl seiner Stadtverordneten zu der des Bochumer Bezirkes, mindestens aber durch ein Mitglied vertreten sein muß.

§ 8.

Die Stadt Bochum übernimmt die in der Amts- beziehungsweise Gemeindeverwaltung angestellten Beamten, soweit sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, unter Bedingungen, die eine Verschlechterung ihrer bisherigen Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse ausschließen und auch ihrer bisherigen Stellung und beruflichen Verwendung angemessen sind.

Die in der Stadt Bochum bestehenden Gehaltsregulative finden auf sämtliche von dem Amte Hamme übernommenen Beamten Anwendung, wenn dieselben auf Befragen ihr Einverständnis erklärt haben, andernfalls bleiben ihre bisherigen Ordnungen auch ferner für sie maßgebend. Sollten die Beamten die Bochumer Gehaltsordnung anerkennen, aber jetzt schon ein höheres Gehalt beziehen, so bleibt ihnen letzteres belassen. Bezüglich ihrer Pensionierung und Witwen- und Waisenversorgung treten die Bochumer Statuten, soweit sie günstigeres enthalten, in Wirksamkeit und soweit die Zugehörigkeit zu der Westfälischen Witwen- und Waisenversorgungskasse eine andere Regelung nicht notwendig macht.

§ 9.

Auch nach der Vereinigung mit Bochum soll in Hamme ein Meldeamt und eine ordnungsmäßig eingerichtete Polizeistation sowie eine Abfertigungsstelle für Kranken-, Alters- und Invalidenversicherungsangelegenheiten verbleiben.

Zur Erhebung der Steuern sollen Hebetermine wie bisher angesetzt werden.

§ 10.

Die Stadt Bochum ist verpflichtet, die vorhandenen und noch entstehenden Straßen dauernd in dem bisherigen guten Zustande zu erhalten.

Der Ausbau der Straßen, worüber die Verhandlungen seitens der Gemeinde abgeschlossen sind beziehungsweise abgeschlossen werden, wird bewerkstelligt und kann die Gemeinde Hamme vor der Eingemeindung das Erforderliche zur Vergebung der Arbeiten und Lieferungen im Einverständnisse mit der Stadt Bochum veranlassen und die erforderlichen Geldmittel durch Aufnahme von durch

die höheren Behörden zu genehmigenden Anleihen auf 15jährige Amortisation beschaffen.

§ 11.

Mit der Kanalisation ist den Vorflutverhältnissen und dem Bedürfnis entsprechend unter tunlichster Berücksichtigung des für die Gemeinde Hamme bereits genehmigten und teilweise in der Ausführung begriffenen Kanalisationsprojekts vorzugehen. Möglichst sind zunächst diejenigen Straßen zu kanalisieren, welche im Zusammenhang bebaut sind und solche, in welchen die Keller häufig durch Grundwasser überschwemmt werden.

§ 12.

Die Stadt Bochum verpflichtet sich, folgende Straßen mit Gas zu versehen und die Straßenbeleuchtung einzurichten:

1. die Hernerstraße, soweit dieselbe in der Gemeinde Hamme liegt,
2. die Dorstenerstraße in der Strecke zwischen der Gerlingschen Villa und der Stadtgrenze.

§ 13.

Die Stadt Bochum verpflichtet sich, nach Bedürfnis im Bezirke Hamme einen eigenen Wochenmarkt einzurichten.

§ 14.

Die Stadt verpflichtet sich, die Regulierung des Maarbaches baldmöglichst auszuführen. Zu den Regulierungskosten sollen Anlieger, welche weder zur Verunreinigung des Baches noch zur Verschlechterung der Vorflut beigetragen haben, nicht zu Beiträgen herangezogen werden.

§ 15.

In der jetzigen Gemeinde Hamme erhalten die beiden Kirchengemeinden Zuschüsse aus der Gemeindekasse, die sich auf 0,50 Mark für jeden evangelischen oder katholischen Einwohner belaufen. Diese Zuschüsse sollen in Wegfall kommen.

§ 16.

Der vorhandene Friedhof bleibt bestehen und muß nach Bedarf, soweit das der Gemeinde Hamme gehörige Gelände ausreicht, erweitert werden. Bei weiterem Bedarf ist im alten Bezirke Hamme ein neuer Friedhof anzulegen. Es bleibt jedoch der Stadt vorbehalten, Teile anderer Gemeinden auf den Hammer Friedhof zu verweisen.

Die bisherigen alten Preise zur Erlangung von Privat-Familiengruften bleiben für die Eingesessenen des Bezirkes Hamme solange bestehen, wie der jetzt vorhandene Friedhof noch Plätze abgeben kann.

§ 17.

Der Schlachthauszwang soll sofort nach der Eingemeindung für den ganzen Gemeindebezirk Hamme eingeführt werden; für das nicht gewerbsmäßige Schlachten erst nach 5 Jahren in demjenigen Bezirke von Häusern, welche an der jetzigen Haide-, Unteren Haidestraße und Weststraße errichtet sind.

§ 18.

Die Stadt Bochum scheidet aus dem Garantieverbande der Amtssparkasse aus und verzichtet damit auf die aus der Zugehörigkeit der Gemeinden Hamme, Grumme und Hofstede zum Sparkassenverband erwachsenden Rechte unter der Bedingung, daß die auf die Steuerkraft dieser Gemeinden entfallenden Überschüsse den Restämtern Hofstede und Harpen solange vorab zur Verfügung gestellt werden, bis im ganzen erhalten haben:

das Restamt Hofstede die Summe von ... 50 000 Mark,
das Restamt Harpen die Summe von ... 30 000 Mark.

Bochum-Hamme, den 18. Februar 1904.

Der Magistrat.
(L. S.) Graff. Großmann.

Namens der Gemeinde Hamme.
Der Amtmann. (L. S.) Ibing.
Der Gemeinde-Vorsteher. (L. S.) Schade.

Anlage III.

Vertrag.

Für den Fall, daß die Vereinigung der Landgemeinde Hofstede mit der Stadt Bochum die Allerhöchste Genehmigung erhält, soll nachfolgender Vertrag in Kraft treten.

§ 1.

Vom 1. April 1904 ab wird die Landgemeinde Hofstede mit der Stadtgemeinde Bochum vereinigt.

§ 2.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadt Bochum sämtliche Rechte und Verpflichtungen, Vermögen und Schulden der Gemeinde Hofstede; insbesondere tritt die Stadt Bochum in den von der Zivilgemeinde Hofstede mit der katholischen und evangelischen Kirchengemeinde Hofstede abgeschlossenen 30jährigen Vertrag, wonach den Kirchengemeinden 1 Mark pro Kopf ihrer Angehörigen pro Jahr aus der Gemeindekasse vergütet werden soll, ein, behält sich

aber das Recht vor, diese Auflagen durch eine Zahlung an die beiden Kirchengemeinden von zusammen 165 000 Mark, auf Wunsch der Stadt ratenweise, abzulösen, und zwar in vier Quartalsraten.

§ 3.

Die für Hofstede erlassenen Ortsstatute, Steuerordnungen, Reglements und Polizeiverordnungen bleiben einweilen in Kraft, bis sie im ordnungsmäßigen Wege aufgehoben werden.

§ 4.

Ein unbesoldetes Magistratsmitglied wird das erste Mal für sechs Jahre von der Gemeindevertretung von Hofstede für den Fall der Eingemeindung gewählt.

§ 5.

Bis zum Jahre 1910 entfallen auf Hofstede mindestens drei Stadtverordnete, welche das erste Mal von der Gemeindevertretung aus den drei Wählerklassen gewählt werden. Die Neuwahlen finden für den ganzen Stadtbezirk gemeinsam statt.

Bis zum Jahre 1910 steht dem Bezirke Hofstede auch in den städtischen Ausschüssen eine Vertretung durch mindestens ein Mitglied zu.

§ 6.

Die zur Zeit der Vereinigung im Dienste der Gemeinde Hofstede stehenden Beamten sowie die Lehrpersonen gehen von diesem Zeitpunkt an mit ihren Diensteinkommen und ihren Ansprüchen auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung in den Dienst der erweiterten Stadtgemeinde über. Soweit die diesen Personen in Bochum gleichstehenden Beamten und Lehrpersonen höhere Einnahmen beziehen, haben die zu übernehmenden Beamten und Lehrpersonen dieselbe Vergünstigung, sofern sie auf Befragen erklären, daß sie die Bochumer Gehaltsordnungen als für sie maßgebend anerkennen.

§ 7.

Die Art der Besteuerung soll in der zukünftigen erweiterten Stadtgemeinde mit folgenden Ausnahmen gleich sein.:

a) Der Friedhof Hofstede-Riemke soll, solange er ausreicht, für die Begräbnisse aus Hofstede weiter benutzt werden. Zur Friedhofsdeputation werden 3 Einwohner von Hofstede gewählt. Besondere Beiträge für die Instandhaltung des Friedhofs dürfen von den Einwohnern von Hofstede nicht gehoben werden.

b) Die jetzt in der Gemeinde Hofstede Steuerpflichtigen sowie deren Nachkommen und ersten Rechtsnachfolger im Erbgange zahlen, solange sie im jetzigen Bezirke Hofstede wohnen, bis zum 1. April 1912 an Kommunalsteuer nicht mehr als 200 Prozent der staatlich veranlagten

Einkommensteuer, Grund- und Gebäudesteuer. Wird die eine oder andere Steuerart von der erweiterten Stadtgemeinde mit geringeren Steuerzuschlägen belastet, so kommen auch für den Bezirk Hofstede diese minderen Sätze zur Erhebung.

§ 8.

Der Gemeinde Hofstede wird folgendes zugestanden:

1. Die von der Gemeinde Hofstede beschlossenen, in der Anlage genannten Wegebauten, Kanalbauten, Straßenbeleuchtungen und die Rohrnetze für Wasserversorgung durch das städtische Wasserwerk sind innerhalb 2 Jahren seitens der erweiterten Stadtgemeinde auszuführen.
2. Der Schlachthauszwang für die gewerbsmäßigen Schlachtungen tritt sofort nach der Eingemeindung, für Privatschlachtungen erst mit dem 1. April 1909 für den Bezirk der Gemeinde Hofstede in Kraft.
3. Das Meldeamt soll in Hofstede bestehen bleiben.
4. Die Steuerhebetermine sollen wie bisher in Hofstede abgehalten werden.
5. Auf die Dauer von 5 Jahren vom Beginne der Eingemeindung ab wird in dem Bezirke Hofstede eine Gebühr für Straßenreinigung für chaussierte Straßen und Straßenteile, solange diese nicht bis zu einem Drittel der Baulänge bebaut sind, nicht gehoben.

§ 9.

Die Stadt Bochum scheidet aus dem Garantieverbande der Amtssparkasse aus und verzichtet damit auf die aus der Zugehörigkeit der Gemeinden Hamme, Grumme und Hofstede zum Sparkassenverbande erwachsenden Rechte unter der Bedingung, daß die auf die Steuerkraft dieser Gemeinden entfallenden Überschüsse den Restämtern Hofstede und Harpen so lange vorab zur Verfügung gestellt werden, bis im ganzen erhalten haben:

das Restamt Hofstede die Summe von ... 50 000 Mark,
das Restamt Harpen die Summe von ... 30 000 Mark.

§ 10.

Sollte die Vereinigung der Gemeinden noch nicht zum 1. April 1904 stattfinden können, so kann durch Gesetz oder Königliche Verordnung ein anderer Zeitpunkt für die Vereinigung festgesetzt werden. Geschieht dies, so tritt überall, wo in diesem Vertrage vom 1. April 1904 die Rede ist, an dessen Stelle der anderweit festgesetzte Zeitpunkt.

Bochum-Hofstede, den 18. Februar 1904.

Der Magistrat.
(L. S.) Graff. Großmann.

Namens der Gemeinde Hofstede.
(L. S.) Wyneken, Amtmann. (L. S.) C. Blekmann, stellvertretender Gemeindevorsteher.

Anlage zu § 8 des Eingemeindungsvertrags zwischen der Stadt Bochum und der Landgemeinde Hofstede vom 18. Februar 1904.

Zusammenstellung

der von der Gemeinde Hofstede beschlossenen Wege-, Bürgersteig- und Kanalbauten:

1. Wegebauten:
   Ausbau der Eickelerstraße,
   Ausbau der Bleckstraße,
   Ausbau der Grummerstraße,
   Ausbau der Hofstederstraße,
2. Bürgersteiganlage der Hernerstraße,
3. Kanalbauten
   in der Bleckstraße,
   in der Hernerstraße,
   in der Bismarckstraße.

Bochum-Hofstede, den 18. Februar 1904.

Der Magistrat.

(L. S.) Graff. Großmann.

Namens der Gemeinde Hofstede.

(L. S.) Wyneken, Amtmann.

(L. S.) C. Blekmann, stellvertretender Gemeindevorsteher.

Anlage IV.

Vertrag.

Für den Fall, daß die Vereinigung der Landgemeinde Grumme mit der Stadt Bochum die Allerhöchste Genehmigung erhält, soll der nachfolgende Vertrag in Kraft treten:

Zwischen der Stadt Bochum, vertreten durch den Ersten Bürgermeister zu Bochum, dieser handelnd auf Grund der Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Februar 1904 einerseits und der Landgemeinde Grumme, vertreten durch den Amtmann und Gemeindevorsteher zu Grumme, letztere handelnd auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung

vom 16. Februar 1904 andererseits, ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen und urkundlich vollzogen worden.

§ 1.

Die Stadt Bochum und die Landgemeinde Grumme treten zu einer einzigen, unter einer Verwaltung stehenden Stadtgemeinde Bochum zusammen. Es werden mithin alle Einwohner des erweiterten Stadtbezirkes, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie rücksichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten einander gleichgestellt.

Der bisherige Bezirk der Landgemeinde Grumme erhält nach der Eingemeindung die Bezeichnung Bochum.

§ 2.

Das sämtliche Vermögen der Stadt Bochum sowie der Landgemeinde Grumme wird bei der kommunalen Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem Ganzen verschmolzen. Die vereinigte Stadtgemeinde tritt somit in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Einzelgemeinden Stadt Bochum und Grumme als deren Rechtsnachfolgerin ein.

§ 3.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadtverwaltung der vergrößerten Stadtgemeinde die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in den jetzigen Einzelgemeinden Bochum und Grumme. Die Stadtverwaltung der vereinigten Stadtgemeinde tritt in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche nach Gesetz oder auf Grund besonderer Rechtstitel den Verwaltungen der Einzelgemeinden zustehen beziehungsweise obliegen.

§ 4.

Die in Bochum bestehende Einrichtung des Gemeindewesens sowie die daselbst geltenden Steuerordnungen, Ortsstatute, Reglements, Polizeiverordnungen und Gemeindebeschlüsse erhalten in dem Grummer Bezirke Wirksamkeit, soweit nicht der diesbezügliche mit der Stadt Bochum abgeschlossene Nebenvertrag Abweichendes bestimmt.

Der Erste Bürgermeister von Bochum wird die zum Zwecke der Einführung erforderlichen Anordnungen treffen und verlieren mit dieser Einführung die entsprechenden, jetzt in Grumme geltenden Bestimmungen ihre Kraft.

Die in Gemäßheit des für die Gemeinde Grumme bestehenden Ortsstatuts ausgebauten Straßen werden von der Stadtgemeinde Bochum übernommen, ebenso die auf Grund des Ortsstatuts konzessionierten Straßen, sobald der ortsstatutarische Ausbau bewirkt ist.

§ 5.

Es bleibt dem Gemeindevorsteher von Grumme bis zum Tage der Vereinigung freie Entschließung gewahrt, ob er in den Dienst der Stadt Bochum

als unbesoldetes Magistratsmitglied übertreten will oder nicht. Sollte derselbe das vorgenannte Amt jetzt oder später aus irgend einem Grunde nicht ausüben können oder wollen, so tritt an seine Stelle für den Rest seiner sechsjährigen Funktionsperiode der gegenwärtige stellvertretende Gemeindevorsteher.

§ 6.

Mit dem Tage der Vereinigung erhöht sich die Zahl der Stadtverordneten von Bochum um 2 Mitglieder. Für das erste Mal werden diese 2 Stadtverordneten von der Gemeindevertretung Grumme aus ihrer Mitgliederzahl gewählt.

Die Neuwahlen finden gleichzeitig mit den Stadtverordneten-Ergänzungswahlen in Bochum statt. Hierbei bildet die vergrößerte Stadtgemeinde einen einheitlichen, alle stimmberechtigten Wähler umfassenden Wahlbezirk.

§ 7.

Solange der Bezirk Grumme nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 seine besondere Vertretung findet, wird den diesen Bezirk vertretenden Stadtverordneten eine entsprechende Beteiligung bei den ständigen Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung eingeräumt, derart, daß der Bezirk überall nach Verhältnis der Zahl seiner Stadtverordneten zu der des Bochumer Bezirkes, mindestens aber durch ein Mitglied vertreten sein muß.

§ 8.

Die Stadt Bochum übernimmt die in der Amts- beziehungsweise Gemeindeverwaltung angestellten Beamten, soweit sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, unter Bedingungen, die eine Verschlechterung ihrer bisherigen Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse ausschließen und auch ihrer bisherigen Stellung und beruflichen Verwendung angemessen sind.

Bezüglich der vom Amte abzugebenden beziehungsweise von der Stadt zu übernehmenden Beamten sind vor Inkrafttreten der Eingemeindung besondere Verträge abzuschließen.

Die in der Stadt Bochum bestehenden Gehaltsregulative finden auf sämtliche von dem Amte Harpen übernommenen Beamten Anwendung, wenn dieselben auf Befragen ihr Einverständnis erklärt haben, andernfalls bleiben ihre bisherigen Ordnungen auch ferner für sie maßgebend. Sollten die Beamten die Bochumer Gehaltsordnung anerkennen, aber jetzt schon ein höheres Gehalt beziehen, so bleibt ihnen letzteres belassen. Bezüglich ihrer Pensionierung und Witwen- und Waisenversorgung treten die Bochumer Statuten, soweit sie günstigeres enthalten, in Wirksamkeit und soweit die Zugehörigkeit zu der Westfälischen Witwen- und Waisenversorgungskasse eine andere Regelung nicht notwendig macht.

§ 9.

Auch nach der Vereinigung mit Bochum soll in Grumme ein Meldeamt und eine ordnungsmäßig eingerichtete Polizeistation verbleiben.

Zur Erhebung der Steuern sollen Hebetermine wie bisher angesetzt werden.

§ 10.

Die Stadt Bochum ist verpflichtet, die vorhandenen und noch entstehenden Straßen dauernd in dem bisherigen guten Zustande zu erhalten.

§ 11.

Mit der Kanalisation ist den Vorflutverhältnissen und dem Bedürfnis entsprechend vorzugehen.

Möglichst sind zunächst diejenigen Straßen zu kanalisieren, welche im Zusammenhange bebaut sind und solche, in welchen die Keller häufig durch Grundwasser überschwemmt werden.

§ 12.

Die Stadt Bochum verpflichtet sich innerhalb des Jahres 1904 folgende Straßen mit Gas zu versehen und die Straßenbeleuchtung einzurichten:

1. verlängerte Bergstraße bis zur Hofstedergrenze,
2. Tippelsbergerweg,
3. Hochstraße (alte Bergstraße) bis zur Hiltropergrenze,
4. verlängerte Kirchstraße bis zum Rottmannsweg,
5. Heckertsweg,
6. Zechenweg (Harpener Kolonie).

§ 13.

Die Stadt Bochum verpflichtet sich, nach Bedürfnis im Bezirke Grumme einen eigenen Wochenmarkt einzurichten.

§ 14.

Der vorhandene Friedhof bleibt bestehen und muß nach Bedarf, soweit das der Gemeinde Grumme gehörige Gelände ausreicht, erweitert werden. Bei weiterem Bedarf ist im alten Bezirke Grumme ein neuer Friedhof anzulegen. Es bleibt jedoch der Stadt vorbehalten, Teile anderer Gemeinden auf den Grummer Friedhof zu verweisen.

Die bisherigen alten Preise zur Erlangung von Privat-Familiengruften bleiben für die Eingesessenen des Bezirkes Grumme so lange bestehen, wie der jetzt vorhandene Friedhof noch Plätze abgeben kann.

§ 15.

Die Stadt Bochum scheidet aus dem Garantieverbande der Amtssparkasse aus und verzichtet damit auf die aus der Zugehörigkeit der Gemeinden Hamme, Grumme und Hofstede zum Sparkassenverband erwachsenden Rechte unter der Bedingung, daß die auf die Steuerkraft dieser Gemeinden entfallenden Überschüsse

den Restämtern Hofstede und Harpen so lange vorab zur Verfügung gestellt werden, bis im ganzen erhalten haben:

das Restamt Hofstede........... 50 000 Mark,
das Restamt Harpen........... 30 000 Mark.

Bochum-Grumme, den 18. Februar 1904.

Der Magistrat.	Namens der Gemeinde Grumme.
(L. S.) Graff. Großmann.	(L. S.) von Köckritz, (L. S.) Helf.
	Amtmann.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 25. März 1904, durch welchen der Staatsbauverwaltung die Befugnis verliehen worden ist, zur Gewinnung und ordnungsmäßigen Ausbildung eines Ablagerungsplatzes für Baggermassen die Eigentums- und etwaigen sonstigen Rechte, welche an der zwischen dem fiskalischen Teile des Königspolder-Vorlandes und Watts, der Ems und dem Oberemsischen Deiche gelegenen Fläche sowie an einer Deichstrecke bestehen, den Berechtigten im Wege der Enteignung zu entziehen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aurich Nr. 21 S. 143, ausgegeben am 20. Mai 1904;
2. das am 27. März 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Jawor–Guhre im Kreise Militsch durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 20 S. 154, ausgegeben am 14. Mai 1904;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 3. April 1904, durch welchen genehmigt worden ist, daß bei der durch die Staatsbauverwaltung erfolgenden Herstellung eines Oderdurchstichs bei Dziergowitz im Kreise Cosel zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums das Enteignungsverfahren in Anwendung gebracht wird, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 21 S. 151, ausgegeben am 20. Mai 1904;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 3. April 1904, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Chaussee-Unterhaltungsverband Podlesie–Petrowitz–Emanuelssegen im Kreise Pleß für die Chaussee von Podlesie nach Emanuelssegen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 21 S. 151, ausgegeben am 20. Mai 1904;

5. der Allerhöchste Erlaß vom 5. April 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur Freilegung der Tile Wardenbergstraße, der Jagowstraße und der Straße 30 Abteilung VII des Bebauungsplans der Umgebungen Berlins erforderlichen Flächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 19 S. 194, ausgegeben am 13. Mai 1904;
6. das am 13. April 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Lichtenholz-Bruch-Genossenschaft zu Hamminkeln im Kreise Rees durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 20 S. 163, ausgegeben am 21. Mai 1904;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 15. April 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Verwaltung der Kaiserlichen Marine zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung der zur weiteren Ausdehnung der Werftanlagen zu Kiel in der Gemarkung Wellingdorf im Landkreise Kiel in Anspruch zu nehmenden Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 22 S. 205, ausgegeben am 28. Mai 1904;
8. das am 27. April 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für den Mittelbauer-Würdener Deichverband im St. Jürgenslande im Kreise Osterholz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 21 S. 159, ausgegeben am 20. Mai 1904;
9. das am 27. April 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ritterhuder-Niederender Deichverband im St. Jürgenslande im Kreise Osterholz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 21 S. 161, ausgegeben am 20. Mai 1904;
10. der am 29. April 1904 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zum Statute der Schmalfelder Aue-Wiesen-Meliorationsgenossenschaft zu Bramstedt im Kreise Segeberg vom 12. Oktober 1883 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 22 S. 205, ausgegeben am 28. Mai 1904;
11. der Allerhöchste Erlaß vom 4. Mai 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Eckernförde zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Eckernförde nach Owschlag mit Abzweigung von Eckernförde nach dem dortigen Hafen in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 22 S. 205, ausgegeben am 28. Mai 1904.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

5. der Allerhöchste Erlaß vom 5. April 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erweiterung der zur Freilegung der [illegible] der Straße 30 Abteilung VII des Bebauungsplans [illegible] Berlins erforderlichen Flächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 19 S. 184, ausgegeben am 13. Mai 1904;

6. das am 18. April 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die [illegible]-Wiesengenossenschaft zu [illegible] im Kreise [illegible] durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 20 S. 163, ausgegeben am 21. Mai 1904;

7. der Allerhöchste Erlaß vom 15. April 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Verwaltung der Kaiserlichen Marine zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung der zur weiteren [illegible] des [illegible] in der Gemarkung [illegible] in [illegible], durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 22 S. 205, ausgegeben am 28. Mai 1904;

8. das am 27. April 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für den [illegible] im Kreise [illegible] durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 21 S. 137, ausgegeben am 20. Mai 1904;

9. das am 27. April 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für den [illegible] Deichverband im [illegible] im Kreise [illegible], durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 21 S. 161, ausgegeben am 20. Mai 1904;

10. der am 29. April 1904 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zum Statute der [illegible] Meliorationsgenossenschaft zu [illegible] im Kreise [illegible] vom 12. Oktober 1883, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 22 S. 205, ausgegeben am 28. Mai 1904;

11. der Allerhöchste Erlaß vom 4. Mai 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis [illegible] zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von [illegible] nach [illegible] mit Abzweigung von [illegible] nach dem [illegible] benötigten Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 23 S. 265, ausgegeben am 28. Mai 1904.

Redigiert im Büreau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.